

Begründung/ Umweltbericht
zum Bebauungsplan der Stadt Ibbenbüren
Nr. 43 „Südlich Birkhof“ - 1. Änderung und 1. Ergänzung

I. Begründung

Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Einordnung in übergeordnete Planungen

Planungsanlass / Planungskonzept / Erschließungskonzept

Sonstige Planungsinhalte

II. Umweltbericht

Einleitung

Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Beschreibung der Umwelt

Menschen / betroffene Bevölkerung

Landschaft, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Boden und Wasser

Luft und Klima

Kultur- und sonstige Sachgüter

Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen

Vermeidung / Verminderung / Verringerung

Ausgleich

Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Eingriffsbilanzierung

Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren / Methodik

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Zusammenfassung

I. Begründung

Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in der Sitzung am 07.11.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Südlich Birkhof" – 1.Änderung und 1. Ergänzung beschlossen.

Dieser Ergänzungsbereich schließt unmittelbar östlich an den Bebauungsplan Nr. 43 „ Südlich Birkhof“ an, der mit Veröffentlichung vom 14.09.2007 Rechtskraft erlangt hat.

Ursprünglich war dieser Bereich bereits in die Erstplanung einbezogen worden, musste jedoch wegen der Hochwasserproblematik „ Jordanbach „ seinerzeit zurückgenommen werden.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan geometrisch eindeutig festgesetzt.

Einordnung in übergeordnete Planungen

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland ist der Bebauungsplanbereich als „Wohnsiedlungsbereich“ an einer Eisenbahnstrecke vorwiegend für den überregionalen Verkehr dargestellt.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren ist der Planbereich als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Eine Wassertransportleitung nebst Steuerkabel tangiert den nordöstlichen Ergänzungsbereich.

Planungsanlass / Planungskonzept / Erschließungskonzept

Gegenwärtig verläuft der Jordanbach von Nord nach Süd mitten durch das Betriebsgelände „Sareco“

Mit dieser Planung werden die Voraussetzungen für die in Aussicht genommene Verlegung des Jordanbaches an die östliche Grenze des Betriebsgrundstückes „Sareco“ geschaffen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Nutzung dieses im Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche dargestellten Bereiches zu schaffen, ist die 1.Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südlich Birkhof“ erforderlich.

Der Bereich der 1.Änderung und 1. Ergänzung umfasst eine Größe von 12.404 qm, wobei die 1. Änderung den Bereich betrifft, der im Übergang zum Erstplan noch als Überschwemmungsgebiet für den Altlauf des Jordanbaches festgesetzt worden war. Dies Überschwemmungsgebiet in einer Größe von 146 qm kann nunmehr wegen der Verlegung des Jordanbaches in die gewerbliche Nutzung einbezogen werden.

Nördlich verläuft eine Wassertransportleitung nebst Steuerkabel, deren 3 m Schutzstreifen den nordöstlichen Ergänzungsbereich berührt.

Diese Leitungsstrasse ist nebst einem beidseitigen 3m breiten Schutzstreifen im Bebauungsplan dargestellt.

Entsprechend den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Ibbenbüren wird das Plangebiet als „Gewerbegebiet“ und im östlichen Bereich als Fläche für die Wasserwirtschaft/Regenrückhaltung festgesetzt; dabei stellt die Planung vordergründig auf die Standortsicherung des dort ansässigen Betriebes Sareco ab. Darüber hinaus ist die Planung als Angebotsplanung zu verstehen, wonach z.B. bei einer Betriebsaufgabe durch die Firma Sareco eine gewerbliche Neuansiedlung unter Einhaltung der im Plan erfolgten Gliederung nach dem Abstandserlass , die mit Rücksicht auf die umliegenden Wohngebäude vorgenommen worden ist , erfolgen kann.

Der Bereich der 1. Änderung und 1. Ergänzung wird entsprechend der Erstplanung in Anlehnung an den "Abstandserlass" (Fassung 2007) hinsichtlich der zulässigen Betriebsarten auf der Grundlage des Schalltechnischen Berichtes Nr. 1.1578.1/ 01 vom 16.11.2006 nebst Ergänzung vom 10.01.2007 gegliedert.

Durch diese Gliederung wird gewährleistet, dass die jeweiligen Betriebsarten in Abhängigkeit von den durch sie verursachten Emissionen einen ausreichenden Abstand zu umliegenden Nutzungen einhalten, so dass hier keine unzumutbaren Immissionen durch gewerbliche Betriebe zu erwarten sind. Hierbei wurde berücksichtigt, dass die im Außenbereich gelegenen Wohngebäude, hinsichtlich ihrer Immissionsempfindlichkeit Dorfgebieten gleichzusetzen sind.

Neben den bereits bebauten Grundstücken südlich der Bahntrasse (Bereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Zum Esch“) ist auch die noch nicht realisierte Wohnbebauung auf den Flächen Klodt-Bussmann im Rahmen des dort ausgewiesenen allgemeinen Wohngebietes bei der Immissionsbetrachtung berücksichtigt worden.

Dieser schalltechnische Bericht aus 2006 berücksichtigt bereits den gesamten Bereich einschließlich der nun anstehenden 1. Ergänzung. Dies macht deutlich, dass der Planbereich seinerzeit wegen der Hochwasserproblematik reduziert worden ist.

Eine Ausnahmeregelung nach § 31 Abs. 1 BauGB ermöglicht es, den "Regelabstand" um eine Abstandsklasse zu unterschreiten, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass z. B. durch besondere technische Maßnahmen etc. der erforderliche Immissionsschutz für die zu schützenden Gebiete sichergestellt wird.

Der östliche Planbereich wird zur Aufnahme eines Regenrückhaltebeckens als Fläche für die Wasserwirtschaft in einer Größe von 1.235 qm festgesetzt. Die Regenwassersammlung und -ableitung auf dem Betriebsgelände Sareco wird in diesem Zusammenhang neu geordnet.

Innerhalb des Plangebietes wird die Errichtung von Vergnügungsstätten ausgeschlossen, da dieses Gebiet vorwiegend der Standortsicherung des vorhandenen Betriebes dienen soll. Eine Ansiedlung von Vergnügungsstätten liefe dieser städtebaulichen Zielsetzung zuwider. Darüber hinaus stehen für Vergnügungsstätten in anderen Bereichen der Stadt Ibbenbüren ausreichende Flächen zur Verfügung.

Für das Plangebiet ist eine offene Bauweise festgesetzt, in der Gebäude bis zu einer Länge von 50 m zulässig sind. Um jedoch auch längere Gebäude zu ermöglichen, wird durch textliche Festsetzung die Überschreitung der in § 22 Abs. 2 Bau NVO genannten Höchstlänge von 50 m allgemein zugelassen.

In einem Gewerbe- bzw. Industriegebiet sind nach der Baunutzungsverordnung u. a. "Gewerbebetriebe aller Art" zulässig. Zu diesen Gewerbebetrieben zählen grundsätzlich auch Einzelhandelsbetriebe.

Für Einzelhandelsbetriebe ergibt sich lediglich eine Einschränkung aus § 11 Abs. 3 Nr. 3 Bau NVO, wonach großflächige Einzelhandelsbetriebe nur in Kern- u. Sondergebieten zulässig sind, wenn sie nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung haben können. Da aber auch bei Einzelhandelsbetrieben, die nicht die erforderliche Großflächigkeit aufweisen, negative Auswirkungen der oben genannten Art zu erwarten sind, wenn sich diese Betriebe in nicht für sie geeigneten Gebieten ansiedeln, wird die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben im Interesse der Wahrung und Sicherung der Versorgungsstrukturen im Stadtgebiet Ibbenbüren auf der Grundlage des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Ibbenbüren, erstellt von Stadt + Handel (Februar 2008) wie folgt geregelt:

Im Plangebiet ist der Einzelhandel mit zentrenrelevanten sowie zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten laut Ibbenbürener Sortimentsliste, Februar 2008 unzulässig.

Eine Ausnahme ist für den Einzelhandel vorgesehen, der im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit einem im Plangebiet ansässigen Produktions-, Handwerks- oder Großhandelsbetrieb steht, dabei darf der Einzelhandel nur einen untergeordneten Betriebsanteil mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m² ausmachen.

Welche Sortimente in Ibbenbüren als zentrenrelevant, zentren- und nahversorgungsrelevant oder als nicht zentrenrelevant gelten ist der nachfolgenden sogenannten „Ibbenbürener Liste“ zu entnehmen:

Sortimentsliste für die Stadt Ibbenbüren („Ibbenbürener Liste“)

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2003 ¹	Bezeichnung nach WZ 2003
Zentrenrelevante Sortimente		
Augenoptik	52.49.3	<i>Augenoptiker</i>
Bekleidung (Sportbekleidung unter Sportartikel)	52.42	<i>Einzelhandel mit Bekleidung</i>
Blumen	aus 52.49.1	<i>Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen u. Saatgut (Nur Blumen)</i>
Briefmarken/Münzen	aus 52.48.2	<i>aus 52.48.2 (nur: Sammlerbriefmarken und -münzen)</i>
Bücher	aus 52.47.2	<i>Einzelhandel mit Büchern und Fachzeitschriften (Nur: Bücher)</i>
Computer (PC-Hard- und -Software)	52.49.5	<i>Einzelhandel mit Computern, Computerteilen, peripheren Einheiten und Software</i>
Elektrokleingeräte	aus 52.45.1	<i>Einzelh. mit elektrischen Haushaltsgeräten und elektrotechnischen Erzeugnissen, anderweitig nicht genannt (Nur Einzelh. mit Elektro-Kleingeräten einschl. Näh- und Strickmaschinen)</i>
Foto und optische Erzeugnisse und Zubehör	52.49.4	<i>Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)</i>
Glas/Porzellan/Keramik	52.44.4	<i>Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren</i>
Kurzwaren/Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	52.41.2	<i>Einzelhandel mit Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche</i>
Haus-/Bett-/Tischwäsche	aus 52.41.1	<i>Einzelhandel mit Haushaltstextilien (darunter nicht: Einzelhandel mit Bettwaren und Matratzen)</i>
Heimtextilien/Gardinen	52.44.7	<i>Einzelhandel mit Heimtextilien</i>
Hausrat	aus 52.44.3	<i>Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (darunter nicht: Einzelhandel mit Bedarfsartikeln für den Garten, Möbeln und Grillgeräten für Garten und Camping, Kohle-, Gas- und Ölöfen)</i>
Leuchten/Lampen	52.44.2	<i>Einzelhandel mit Beleuchtungsartikeln</i>
Medizinische und orthopädische Geräte	52.32.0	<i>Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Geräten</i>
Papier/Büroartikel/Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf	52.47.1 aus 52.49.9	<i>Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln, Sonstiger Facheinzelhandel (Nur: Einzelhandel mit Organisationsmitteln für Büro Zwecke)</i>
Schuhe, Lederwaren	52.43	<i>Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren</i>
Spielwaren	52.48.6	<i>Einzelhandel mit Spielwaren</i>
Sport- und Campingartikel (Campingmöbel: s. Möbel)	52.49.8	<i>Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel)</i>
Telekommunikationsartikel	52.49.6	<i>Einzelh. mit Telekommunikationsendgeräten und Mobiltelefonen</i>
Teppiche (ohne Teppichböden)	aus 52.48.1	<i>Einzelhandel mit Tapeten und Bodenbelägen (daraus nur: Einzelhandel mit Teppichen)</i>
Uhren/Schmuck	52.48.5	<i>Einzelhandel mit Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck</i>
Unterhaltungselektronik	52.45.2	<i>Einzelh. mit Geräten der Unterhaltungselektronik und Zubehör</i>
Waffen/Jagdbedarf/Angeln	aus 52.49.9	<i>Sonstiger Facheinzelhandel a.n.g. (daraus nur: Einzelhandel mit Handelswaffen, Munition, Jagd- und Angelgeräten)</i>
Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder, Poster/Bilderrahmen/Kunstgegenstände	aus 52.48.2 aus 52.44.6	<i>Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (darunter nicht: Möbel aus Holz, Kork, Flechtwerk oder Korbwaren)</i>

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
Drogerie, Kosmetik/Parfümerie	52.33 aus 52.49.9	Einzelhandel mit Parfümeriewaren und Körperpflegemitteln Sonstiger Facheinzelhandel, anderweitig nicht genannt (Nur: Einzelhandel mit Waschmitteln für Wäsche, Putz- und Reinigungsmitteln, Bürstenwaren und Kerzen)
Nahrungs- und Genussmittel	51.11.1 52.2	Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren
Pharmazeutische Artikel (Apotheke)	52.31.0	Apotheken
Zeitungen/Zeitschriften	aus 52.47.2 52.47.3	Einzelh. mit Büchern und Fachzeitschriften (Nur: Fachzeitschr.) Einzelhandel mit Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen

Nicht zentrenrelevante Sortimente		
Baummarktsortiment im engeren Sinne	aus 52.46 u. aus 52.44.3 u. aus 52.48.1 u. aus 52.45.1	Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf (daraus nicht: Garten- und Campingartikel, Kfz- und Fahrradzubehör) Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus nur: Kohle-, Gas- und Ölöfen) Einzelhandel mit Tapeten und Bodenbelägen (daraus nicht: Einzelhandel mit Teppichen) Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten und elektrotechnischen Erzeugnissen (daraus nur: anderweitig nicht genannte elektrotechnische Erzeugnisse)
Bettwaren	aus 52.41.1	Einzelh. mit Haushaltstextilien (daraus nur: Einzelh. mit Bettw.)
Elektrogroßgeräte	aus 52.45.1	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus nur: Elektrogroßgeräte)
Fahrräder und Zubehör	52.49.7	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör
Gartenartikel (ohne Gartenmöbel)	aus 52.44.3 u. aus 52.46.1	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus nur: Bedarfsartikel und Grillgeräte für den Garten) Einzelhandel mit Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren (daraus nur: Rasenmäher, Eisenwaren und Spielgeräte für den Garten)
Kfz-Zubehör	50.30.3	Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör
Kinderwagen	aus 52.44.6	Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (daraus nur: Kinderwagen)
Möbel	52.44.1 u. aus 52.49.9 u. aus 52.44.3 u. aus 52.44.6 u. aus 52.50.1	Einzelhandel mit Wohnmöbeln Sonstiger Facheinzelh. (daraus nur: Einzelh. mit Büromöbeln) Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus nur: Möbel für Garten und Camping) Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (daraus nur: Einzelhandel mit Korbmöbeln) Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen
Musikinstrumente und Musikalien	52.45.4	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Pflanzen/Samen	aus 52.49.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen und Saatgut (daraus nur: Einzelhandel mit Pflanzen und Saatgut)
Zoologischer Bedarf und lebende Tiere	52.49.2	Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren

Quelle: eigene Darstellung auf Basis der Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 08-09/2007

¹ WZ 2003 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2003

Entsprechend den Festsetzungen für den bereits rechtskräftigen Bereich wird für das Plangebiet eine max. Gebäudehöhe von 10m über der Erschließungsstraße festgesetzt.
Ausnahmen können für untergeordnete Gebäudeteile wie Lüftungsschächte, Schornsteine etc. zugelassen werden.

Die Grundflächenzahl orientiert sich an den zulässigen Höchstwerten der Baunutzungsverordnung, um im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine optimale Nutzung des Plangebietes zu ermöglichen und dabei den Gesamtflächenverbrauch zu begrenzen.

Der Ergänzungsbereich wird im Westen über das Betriebsgelände Sareco und von hier aus über die Straße „Birkhof „ erschlossen.

Die Straßenparzelle „Birkhof“ einschließlich Bankette zeigt westlich der Zufahrt zum Betrieb „Sareco“ an der engsten Stelle eine Breite von rd. 5,80m und darüber hinaus eine Breite von 6,80m bis 7,45m auf und ist daher grundsätzlich auch für den Betriebsverkehr geeignet, zumal mit keiner wesentlichen Erhöhung des Verkehrs zu rechnen ist, da die geplanten Maßnahmen am Betrieb selbst der Verbesserung von Produktionsabläufen dienen soll.

Die tatsächlich in der Örtlichkeit befestigte Fahrfläche macht es bei sich begegnendem Verkehr erforderlich, dass die seitliche Bankette (Straßenbegleitgrün) im Begegnungsfall mitgenutzt wird. Dies hat den Vorteil, dass gegenüber einer kompletten zweispurigen Befahrbarkeit eine automatisch verhaltenere Fahrweise praktiziert wird.

Zwischenzeitlich hat die Stadt Ibbenbüren im Verlauf der Straße „Birkhof“ Ausbesserungen vorgenommen und im Bereich der Kurve zum Tennisplatz Leitpfosten gesetzt, damit Fußgänger/Radfahrer geschützt gehen bzw. fahren können.

Unbeschadet dessen ist jedoch geplant, im Rahmen einer mit diesem Bebauungsplan vorbereiteten Erweiterung der gewerblichen Nutzung die Straße „Birkhof“ zukünftig auszubauen.

Zum weitergehenden Schutz der Anlieger ist entlang der nördlichen Grenze des Erweiterungsbereiches ein Ein- und Ausfahrverbot festgesetzt, um sicherzustellen, dass die Zufahrt ausschließlich von Westen erfolgt.

Der Planbereich umfasst einen Bereich östlich im Anschluss an die vorhandenen Betriebsgebäude der Firma Sareco., dabei ist der westliche Bereich als Umfahrt gewerblich genutzt und mit einem Altgebäude bestanden. Der übrige Bereich wird intensiv landwirtschaftlich und temporär als gewerbliche Lagerfläche genutzt.

Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Biotope, das Vorkommen seltener Arten etc. sind innerhalb des Planbereiches nicht vorhanden.

Sonstige besondere Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind für den Planbereich nicht bekannt.

Aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung (sh. Umweltbereich) ergibt sich im Rahmen der Bilanzierung ein Kompensationsdefizit von 12.816 Werteinheiten.

Es ist vorgesehen dies ökologische Kompensationsdefizit extern (nordöstlich außerhalb des Planbereiches) auf der betriebseigenen Fläche, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 14, Flurstück 1040 durch das Anpflanzen von Obstbäumen auszugleichen.

Sonstige Planungsinhalte

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie, Gas und Wasser wird durch die zuständigen Versorgungsträger sichergestellt.

Der Ergänzungsbereich wird im Nordosten von einer Wassertransportleitung nebst Steuerkabel berührt.

In Abstimmung mit dem Wasserversorgungsverband ist auf dieser Transportleitung in unmittelbarer Nähe zur Straße Birkhof ein Überflurhydrant für die Löschwasserentnahme bereits im Zuge der Erstplanung festgelegt.

Das anfallende Schmutzwasser wird über das vorhandene Kanalisationsnetz der gemeindlichen Kläranlage zugeführt, die über eine ausreichende Reinigungsleistung verfügt.

Gewerbebetriebe mit anderen als häuslichen Abwässern müssen ihre Abwässer erforderlichenfalls so vorbehandeln, dass sie der Kanalisation und Kläranlage schadlos zugeführt werden können.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt.

Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wiederverwertbarer Abfallstoffe aufgestellt. Aus Gründen der notwendigen Flexibilität wird jedoch auf eine Festsetzung entsprechender Standorte im Bebauungsplan verzichtet.

Gegenwärtig verläuft der Jordanbach im westlichen Ergänzungsbereich von Nord nach Süd mitten durch das Betriebsgelände Sareco.

In diesem Bereich ist auch ein altes Betriebsgebäude vorhanden. Unterhalb dieses Gebäudes befindet sich eine Regenwasserzisterne, die mit einem Ablauf versehen ist, so dass das Niederschlagswasser derzeit in den jetzigen verrohrten Jordanbach geleitet wird.

Die Verlegung des Jordanbaches an die östliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 1040 kann nun aufgrund der Verfügbarkeit der entsprechenden Grundstücke realisiert werden.

Dies wird im Rahmen dieser Planung berücksichtigt.

In Abstimmung mit der Stadt Ibbenbüren erfolgt die Einleitung des Niederschlagswassers künftig auf der Grundlage entsprechender wasserrechtlicher Genehmigungen zum neu verlegten Jordanbach an der östlichen Grenze des Ergänzungsbereiches.

Baudenkmäler bzw. potentielle Baudenkmäler sind nicht vorhanden. Bodendenkmäler sind für den Planbereich nicht bekannt.

Der Planbereich liegt innerhalb der Fläche, unter der der Bergbau umgeht.

Neubebauung bzw. Änderungen an den vorhandenen Bauwerken sind vor Planungsbeginn mit den Steinkohlenbergwerken Ibbenbüren, z.Z. RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH, abzustimmen.

Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Der Planbereich grenzt im Süden an die Bahnanlage (Bahnstrecke Rheine - Osnabrück) an.

In diesem Zusammenhang ist im Zuge der Realisierung der Planung der Hinweis zu berücksichtigen, dass „Baumaßnahmen sowie Standorte von Baukränen, Gerüsten u.ä. in der Nähe der Gleisanlagen rechtzeitig mit der DB Services Immobilien GmbH abzustimmen sind.

Der Planbereich betrifft das Betriebsgelände der Fa. Sareco.

In früheren Jahren wurden die Gebäude und das Gelände von der Fa. Kristalit genutzt. Aufgrund der langjährigen gewerblichen Nutzung des Betriebsgeländes können Bodenbelastungen nicht ausgeschlossen werden. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind voraussichtlich nicht erforderlich, da eine Umlegung auf freiwilliger Basis angestrebt wird.

Flächenbilanz

Gesamtfläche	=	12.404 m ²
<u>davon:</u>		
Gewerbegebiet	=	11.169 m ²
Fläche für die Wasserwirtschaft	=	1.235 m ²

II. Umweltbericht

Seit dem Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau am 20. Juli 2004 ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung vorzunehmen, sofern nicht die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch vorliegen.

Nach § 1 des Baugesetzbuches sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitpläne insbesondere die unter Abs. 6 aufgeführten Belange zu berücksichtigen. Hierzu gehören neben anderen Belangen (z.B. Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, Bedürfnisse der Wirtschaft etc.) auch die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie des Klimas.

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die Eingriffsregelung wird integriert im Umweltbericht abgearbeitet.

Einleitung

Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Durch den Bebauungsplan Nr. 43 "Südlich Birkhof" 1. Änderung und 1. Ergänzung der Stadt Ibbenbüren wird eine Fläche von 12.404 m² planungsrechtlich für eine gewerbliche Nutzung aufbereitet.

Die Bauflächen werden auf einer Fläche von 11.169 qm als Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt.

Der östliche Planbereich wird zur Aufnahme eines Regenrückhaltebeckens als Fläche für die Wasserwirtschaft in einer Größe von 1.235 qm festgesetzt. Die Regenwassersammlung und -ableitung auf dem Betriebsgelände Sareco wird in diesem Zusammenhang neu geordnet.

Durch die Arrondierung der gewerblichen Bauflächen wird ein Eingriff in Natur und Landschaft durch die zusätzliche Versiegelung bzw. Befestigung ausgelöst.
Dieser Eingriff soll durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Für die Bebauungsplanung relevant sind die folgenden, in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW:

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Baugesetzbuch:

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der

Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenverdichtung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung:

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen:

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädigenden Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Lärm:

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

DIN 18005:

Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig.

Für den Planbereich liegt der Schalltechnische Bericht Nr. 1.1578.1/ 01 vom 16.11.2006 nebst Ergänzung vom 10.01.2007, erstellt vom Büro für Akustik und Immissionsschutz Wenker & Gesing vor.

Die genannten Ziele werden nachfolgend in der Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der Festlegung der Umweltschutzmaßnahmen berücksichtigt.

Beschreibung der Umwelt

Menschen/ betroffene Bevölkerung

Im Umfeld des Planbereiches sind Wohnhäuser vorhanden, die dem Außenbereich zuzuordnen sind. Angesichts der Lage dieser Wohngebäude in einem von Landwirtschaft geprägten Bereich ist nach einschlägiger Rechtsprechung „landwirtschaftliche Vorbelastung“ in Rechnung zu stellen. Wohnhäuser in landwirtschaftlich geprägten Bereichen (dörflicher Lage) sind nicht vor jeglichen, sondern vor unzumutbaren Immissionen zu schützen. Im Süden der Bahnstrecke ist eine Wohnbebauung vorhanden (Bebauungsplan Nr. 26 „Zum Esch“). Darüber hinaus sind südlich des Gewerbebetriebes sowie der Bahn planungsrechtlich ausgewiesene, unbebaute Wohnbaugrundstücke.

Landschaft, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Die Fläche liegt nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands am nördlichen Rand der Einheit 535.33 „Ibbenbürener Senke“, einer breiten Senke zwischen Dörenther Osning und Schafbergplatte, die mittig von der Ibbenbürener Aa durchflossen wird.

Nach der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen Blatt L 3712 Ibbenbüren kommen als Bodentypen im westlichen Plangebiet Gley und Podsol-Gley. Z.T. Nassgley und Anmoorgley vor. Bei den Gleyböden handelt es sich um teilweise schluffige Sandböden mit hoher Wasserdurchlässigkeit und bis zur Oberfläche reichendem Grundwassereinfluss.

Der mittlere Grundwasserspiegel liegt bei 40 bis 80 cm unter Flur.

Im östlichen Planbereich steht Pseudogley, z.T. Gley-Pseudogley an. Es handelt sich um lehmige, schwach steinige Sandböden mit einer mittleren Wasserdurchlässigkeit.

Im tieferen Unterboden herrscht z.T. Grundwassereinfluss und es kommt zu mittlerer Staunässe bis zur Oberfläche, so dass ein ausgeprägter Wechsel von Vernässung und Austrocknung herrscht.

Als potentiell natürliche Vegetation würde sich auf diesen Böden der feuchte Stiel-Eichen-Birkenwald einstellen. Die folgenden Baum- und Straucharten sind charakteristisch für diese Waldgesellschaft: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Moor-Birke (*Betula pubescens*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Faulbaum (*Rhamnus frangula*).

Der Planbereich wird seit Jahrzehnten gewerblich genutzt und ist von gewerblichen Aufbauten, Lagerflächen und Umfahrten geprägt.

Der von der 1. Änderung und 1. Ergänzung betroffene Bereich umfasst einen Bereich östlich im Anschluss an die vorhandenen Betriebsgebäude der Firma Sareco., dabei ist der westliche Bereich als Umfahrt gewerblich genutzt und mit einem Altgebäude bestanden. Der übrige Bereich wird intensiv landwirtschaftlich und temporär als gewerbliche Lagerfläche genutzt.

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile, geschützten Biotope etc. vorhanden. Aufgrund der geringen Artenvielfalt, ohne Vorkommen seltener oder geschützter Arten hat das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Boden und Wasser

Altlasten/ Altstandorte/ Altablagerungen

Der Planbereich liegt rd. 65 m über NN.

Nach der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen Blatt L 3712 Ibbenbüren kommen als Bodentypen im westlichen Plangebiet Gley und Podsol-Gley. Z.T. Nassgley und Anmoorgley vor. Bei den Gleyböden handelt es sich um teilweise schluffige Sandböden mit hoher Wasserdurchlässigkeit und bis zur Oberfläche reichendem Grundwassereinfluss.

Der mittlere Grundwasserspiegel liegt bei 40 bis 80 cm unter Flur.

Im östlichen Planbereich steht Pseudogley, z.T. Gley-Pseudogley an. Es handelt sich um lehmige, schwach steinige Sandböden mit einer mittleren Wasserdurchlässigkeit.

Im tieferen Unterboden herrscht z.T. Grundwassereinfluss und es kommt zu mittlerer Staunässe bis zur Oberfläche, so dass ein ausgeprägter Wechsel von Vernässung und Austrocknung herrscht.

Im westlichen Ergänzungsbereich ist der verrohrte Jordanbach vorhanden.

Die Verlegung des Jordanbaches an die Ostgrenze des Betriebsgrundstückes kann nunmehr realisiert werden. Dies wird im Rahmen dieser Bebauungsplanung berücksichtigt.

Der Planbereich betrifft das Betriebsgelände der Fa. Sareco. In früheren Jahren wurden die Gebäude und das Gelände von der Fa. Kristalit genutzt. Aufgrund der langjährigen gewerblichen Nutzung des Betriebsgeländes können Bodenbelastungen nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge geplanter Bau-, Umnutzungs- oder Abbruchmaßnahmen ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt zu beteiligen. Ggf. sind aus vorgenannten Gründen, Untersuchungen auf schädliche Bodenveränderungen oder der vorhandenen Gebäudesubstanz notwendig.

Der Planbereich liegt innerhalb der Fläche, unter der der Bergbau umgeht.

Luft und Klima

Der betroffene Bereich weist gegenwärtig keine große Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse im Ortsbereich von Ibbenbüren/ Püßelbüren (Luftaustausch, Kaltluftentstehung) auf. Die vorhandene Vegetation hat lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima durch Luftregeneration (Bindung von CO₂ und Staub). Diese sind aufgrund der geringen Größe des Plangebiets sowie des Fehlens von markanten Gehölzen und der vorhandenen Nutzung als Gewerbefläche als gering einzustufen.

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich der südlich angrenzenden Bahnstrecke Rheine-Osnabrück und des ansässigen Gewerbebetriebes. Es sind daher Vorbelastungen durch Lärm- und Schadstoffimmissionen gegeben.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Denkmalpflege und Denkmalschutz

Es sind keine Baudenkmale innerhalb des Plangebietes vorhanden.

Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind nicht bekannt, könnten aber bei Ausschachtungsarbeiten entdeckt werden.

Der Planbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerkseigentum „Glücksburg Reservat“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes ist die RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH. Die Planfläche liegt nicht über oder in der Nähe verlassener Tagesöffnungen und oberflächennaher Grubenbaue sowie nicht im Bereich von Bergbaualtlastenverdachtsflächen.

Wirkungsgefüge/ Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Die von der Bahnstrecke und der vorhandenen gewerblichen Nutzung auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen stellen sowohl für die Menschen, Tiere und Pflanzen als auch für Luft und Klima eine Vorbelastung dar.

Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen

Vermeidung/ Verminderung/ Verringerung

Durch den Bebauungsplan wird eine bauliche Nutzung im Umfeld von bestehenden gewerblichen Nutzungen sowie vorhandener Erschließungsstraßen vorbereitet. Der Planbereich ist vorbelastet durch vorhandene gewerbliche Nutzung und die Bahnstrecke. Eine Inanspruchnahme wertvoller Freiflächen wird damit vermieden.

Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist der Stadt Ibbenbüren und dem Landschaftsverband Westfalen – Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DSchG). Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Durch einen sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwasser auf der Grundlage geltender Gesetze werden Belastungen der Umwelt vermieden.

Es erfolgt eine Gliederung des Gewerbegebietes in Anlehnung an den Abstandserlass 2007, um unzumutbare Immissionen durch gewerbliche Betriebe zu vermeiden.

Zum weitergehenden Schutz der Anlieger ist entlang der nördlichen Grenze des Erweiterungsbereiches ein Ein- und Ausfahrverbot festgesetzt, um sicherzustellen, dass die Zufahrt ausschließlich von Westen erfolgt.

Um erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu vermeiden, wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Anpassung an die vorhandene Bebauung gesichert.

Um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden bzw. zu vermindern, erfolgt eine Höhenbegrenzung für Gebäude.

Ausgleich

Die Eingriffe in Natur und Landschaft lassen sich nicht durch Maßnahmen im Plangebiet ausgleichen. Der Kompensationsbedarf für den extern zu leistenden Ausgleich wird beispielhaft nachstehend aufgeführt.

Kompensationsart	Defizit WE/qm	Aufwertung Faktor	Flächenbedarf qm
a) Aufforstung von standortgerechtem Laubwald	12.816	4	3.204
b) Hecke aus standortheimischen Laubgehölzen	12.816	4	3.204
c) Magerwiese / Magerweide oder Obstwiese	12.816	5	2.563

Die hiernach ermittelte Kompensation soll extern auf dem nordöstlich an den Planbereich angrenzenden Flurstück 1040 durch das Anpflanzen von Obstbäumen auf einer rd. 2.700 m² großen Pflanzfläche erfolgen.

Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Beschreibung bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei einem Unterbleiben der Planung, der sog. Nullvariante, würde die gewerbliche Nutzung auf der bisherigen Fläche fortgeführt. Dies hätte zur Folge, dass dem Gewerbebetrieb keine Entwicklungsmöglichkeiten verbleiben. Gleichzeitig wäre die Verlegung des Jordanbaches an die Ostgrenze des Plangebietes in Frage gestellt, wodurch die anstehende Hochwasserproblematik keine Lösung erfährt.

Bei Durchführung der Planung ist folgende Entwicklung des Umweltzustands zu erwarten:

Menschen

Der Planbereich ist aufgrund der vorhandenen gewerblichen Nutzung sowie der südlich angrenzenden Bahnstrecke durch Lärm- und Schadstoffimmissionen vorbelastet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch die planungsrechtliche Aufbereitung der gewerblichen Nutzung für die angrenzend im Außenbereich sowie die südlich der Bahn gelegene Wohnnutzung nicht erwartet, zumal durch Gliederung der zulässigen Betriebsarten auf der Grundlage des Abstandserlasses sichergestellt wird, dass die jeweiligen Betriebsarten in Abhängigkeit von den durch sie verursachten Emissionen einen ausreichenden Abstand zu umliegenden Nutzungen einhalten.

Die Gliederung basiert auf den Ergebnissen der Immissionsprognose, erstellt vom Büro Wenker & Gesing.

Zum weitergehenden Schutz der Anlieger ist entlang der nördlichen Grenze des Erweiterungsbereiches ein Ein- und Ausfahrverbot festgesetzt, um sicherzustellen, dass die Zufahrt ausschließlich von Westen erfolgt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Menschen sind nicht zu erwarten.

Landschaft, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt bedeutet die Bebauung von Freiflächen einen Verlust an Lebensraum. Da die Bauflächen ausschließlich auf Flächen mit geringer Artenvielfalt realisiert werden sollen und darüber hinaus das Vorkommen seltener Arten in diesem Bereich nicht bekannt ist, sind wesentliche Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt sowie der biologischen Vielfalt nicht zu erwarten.

Erhebliche oder nachhaltige negative Auswirkungen auf das Ortsbild sind aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan nicht zu erwarten.

Boden und Wasser

Auswirkungen auf den Boden sind insofern zu erwarten, als durch die Errichtung von Gebäuden mit ihren Zufahrten und sonstigen versiegelten Flächen der Mutterboden abgetragen und die Bodenoberfläche versiegelt wird, so dass diese Flächen keine ökologische Regelungsfunktion mehr übernehmen können.

Da die Bodenverhältnisse sich laut Karte der Schutzwürdigen Böden NRW nicht für eine Niederschlagsversickerung eignen, erfolgt die Ableitung des gesammelten, unbelasteten Niederschlagswassers unter Beachtung der wasserrechtlichen Vorschriften über das im östlichen Planbereich angeordnete Regenrückhaltebecken in den Jordanbach. Die Regenwassersammlung und -ableitung auf dem Betriebsgelände Sareco wird in diesem Zusammenhang neu geordnet.

Luft und Klima

Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf die Luft und das Klima sind durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes nicht zu erwarten, da durch die vorgesehene Bebauung unter Berücksichtigung der vorgegebenen Höhenbeschränkungen keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Luftaustausches, der Besonnung etc. zu erwarten sind.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Denkmalpflege und Denkmalschutz

Da im Plangebiet keine Baudenkmale vorhanden sind und die Vorgehensweise für den Fall des Fundes von Bodendenkmalen festgelegt ist, sind erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

Der Planbereich liegt innerhalb einer Fläche, unter der der Bergbau umgeht. Auf eine zeichnerische Kennzeichnung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet. Es ist ein Hinweis im Bebauungsplan enthalten, wonach Neubebauung bzw. Änderungen an den vorhandenen Bauwerken vor Planungsbeginn mit den Steinkohlenbergwerken Ibbenbüren, z.Z. RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH, abzustimmen sind.

Eingriffsbilanzierung

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt entsprechend der durch die Landesregierung Nordrhein- Westfalen herausgegebenen "Arbeitshilfe für die Bauleitplanung - Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft".

Die Bewertung des Untersuchungsraumes wird auf der Grundlage von Biotoptypen vorgenommen. Die Biotoptypen, denen jeweils ein festgesetzter Grundwert zugeordnet ist, sind in der Biotoptypenwertliste (siehe Arbeitshilfe NRW) vorgegeben. Der Grundwert der Biotoptypenwertliste bewertet den Regelfall. Bei atypischer Ausprägung der Flächen sind die Qualitätsunterschiede durch einen Korrekturfaktor auszugleichen.

Diese Arbeitshilfe sieht eine Bewertung der Eingriffssituation auf der Grundlage der nachstehenden Tabelle in folgenden Schritten vor:

- A) Bewertung der Ausgangssituation des Untersuchungsraumes
- B) Bewertung des Zustands des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- C) Erstellung einer Gesamtbilanz

A.) Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

Code (lt. Biotop- typen- wertliste)	Biototyp (lt. Biototypenwertliste)	Fläche (m ²)	Grundwert A (lt. Biotop- typen- wertliste)	Gesamt- korrektur- faktor	Gesamt- wert	Einzel- flächen- wert
1.1	Gewerblich genutzte Flächen einschließlich Umfahrten, Gebäude etc.	2.600	0	1	0	0
2.3	Überschwemmungsgebiet	146	3	1	3	438
3.1	Intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche; temporär als Lagerflächen genutzt	8.423	2	1	2	16.846
	Ackerfläche/ Lagerfläche Fläche f. d. Regenrückhaltung	1.235	Eine Bilanzierung erfolgt nicht, da sich die Anlage in sich selbst ausgleicht.			
	Summe	12.404	Gesamtflächenwert A			17.284

B.) Zustand des Untersuchungsraumes gem. den Festsetzungen des Bebauungsplans

Code (lt. Biotop- typen- wertliste)	Biototyp (lt. Biototypenwertliste)	Fläche (m ²)	Grundwert A (lt. Biotop- typen- wertliste)	Gesamt- korrektur- faktor	Gesamt- wert	Einzel- flächen- wert
1.1	Bebaubare Flächen	8.935	0	1	0	0
4.1	Gewerbeflächen nicht bebaut	2.234	2	1	2	4.468
	Regenrückhaltung	1.235	Eine Bilanzierung erfolgt nicht, da sich die Anlage in sich selber ausgleicht.			
	Summe	12.404	Gesamtflächenwert B			4.468

C.) Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A) = 4.468 - 17.284 = - 12.816

Aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 12.816 Werteinheiten.

Es ist vorgesehen, dies Defizit durch das Anpflanzen von Obstbäumen extern auf dem nordöstlich angrenzenden Flurstück 1040 (die Maßnahmen sind in der Anlage zur Begründung dargestellt) auszugleichen.

Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Die grundsätzliche Entscheidung diesen Bereich einer gewerblichen Bebauung zuzuführen, hat bereits mit der Darstellung im Flächennutzungsplan stattgefunden. Dabei handelt es sich um einen weitgehend bereits gewerblich genutzten Bereich, der an einer vorhandenen Erschließungsstraße gelegen ist.

Die Entscheidung, dem vor Ort seit Jahrzehnten (vormals Kristalit) ansässigen Betrieb eine erforderliche Betriebserweiterung am Standort zu ermöglichen, schließt anderweitige Lösungen aus.

Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren/ Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt entsprechend der durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen "Arbeitshilfe für die Bauleitplanung - Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft".

Die Gliederung hinsichtlich der zulässigen Betriebsarten erfolgt auf der Grundlage der Abstandsliste aus 2007 (Abstandserlass); Abstandsliste 2007 zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (SMBl.NRW.283)

In dem Schalltechnischen Bericht Nr. 1.1578.1/01 vom 16.11.2006 nebst Ergänzung vom 10.01.2007, erstellt vom Büro für Akustik und Immissionsschutz Wenker & Gesing, sind die verwendeten Bewertungsverfahren und Regelwerke aufgeführt.

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, die herauszustellen wären.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Das Monitoring dient der Überwachung der umweltrelevanten Auswirkungen des Bebauungsplanes. Insbesondere soll es ein frühzeitiges Erkennen unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen ermöglichen, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die umweltrelevanten Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Versiegelung bisher un bebauter Flächen. Diese Eingriffe werden durch Maßnahmen gemäß der Eingriffsregelung im zeitlichen Zusammenhang außerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

Die Umsetzung der externen Ausgleichsflächen wird gekoppelt an einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Ibbenbüren und dem Vorhabenträger.

Die grundsätzliche Verträglichkeit der geplanten Betriebserweiterung und Gewerbegebietsausweisung mit der im Umfeld gelegenen Wohnbebauung ist durch Schalltechnischen Bericht festgestellt worden.

Die Umsetzung der Planung erfolgt durch entsprechende Auflagen in der Baugenehmigung auf der Grundlage des Schalltechnischen Berichtes.

Der Ergänzungsbereich wird im Westen über das Betriebsgelände Sareco und von hier aus über die Straße „Birkhof „ erschlossen.

Die tatsächlich in der Örtlichkeit befestigte Fahrfläche der zugehörigen Erschließungsstraße „Birkhof“ macht es bei sich begegnendem Verkehr erforderlich, dass die seitliche Bankette (Straßenbegleitgrün) im Begegnungsfall mitgenutzt wird. Dies hat den Vorteil, dass gegenüber einer kompletten zweispurigen Befahrbarkeit eine automatisch verhaltenere Fahrweise praktiziert wird.

Die Straßenparzelle „ Birkhof“ einschließlich Bankette zeigt westlich der Zufahrt zum Betrieb „ Sareco“ an der engsten Stelle eine Breite von rd. 5,80m und darüber hinaus eine Breite von 6,80m bis 7,45m auf und ist daher grundsätzlich auch für den Betriebsverkehr geeignet, zumal mit keiner wesentlichen Erhöhung des Verkehrs zu rechnen ist, da die geplanten Maßnahmen am Betrieb selbst der Verbesserung von Produktionsabläufen dienen soll.

Zwischenzeitlich hat die Stadt Ibbenbüren im Verlauf der Straße „Birkhof“ Ausbesserungen vorgenommen und im Bereich der Kurve zum Tennisplatz Leitpfosten gesetzt, damit Fußgänger/Radfahrer geschützt gehen bzw. fahren können.

Unbeschadet dessen ist jedoch geplant, im Rahmen einer mit diesem Bebauungsplan vorbereiteten Erweiterung der gewerblichen Nutzung die Straße „Birkhof“ zukünftig auszubauen.
Zum weitergehenden Schutz der Anlieger ist entlang der nördlichen Grenze des Erweiterungsbereiches ein Ein- und Ausfahrverbot festgesetzt, um sicherzustellen, dass die Zufahrt ausschließlich von Westen erfolgt.

Darüber hinaus wird auf die Informationspflicht der Umweltbehörden verwiesen, sollten durch diese unvorhergesehene Umweltauswirkungen festgestellt werden.

Zusammenfassung

Das Plangebiet weist aufgrund seiner Lage Besonderheiten auf:

- Das Gebiet ist aufgrund der direkt angrenzenden Bahnstrecke und des vorhandenen Gewerbebetriebes durch Verkehrslärm und Abgase mit Immissionen vorbelastet.
- Es werden weitgehend gewerblich genutzte Flächen in Anspruch genommen und die Erschließung ist über die Straße Birkhof über die Betriebszufahrt Sareco gegeben.
- Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile, geschützten Biotope etc. vorhanden. Das Vorkommen seltener Arten ist in diesem Bereich nicht bekannt. Aufgrund der geringen Artenvielfalt, ohne Vorkommen seltener oder geschützter Arten hat das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen sich im Wesentlichen auf die geringfügige Inanspruchnahme von intensiv genutzten Flächen mit geringer Artenvielfalt zur Arrondierung eines Gewerbebestandes beziehen.

Diese Eingriffe werden durch Maßnahmen gemäß der Eingriffsregelung außerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

Aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen und des stattfindenden Ausgleichs resultieren aus dem vorliegenden Bebauungsplan keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Aufgestellt im November 2007

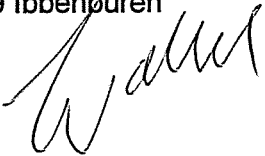
Ergänzt im Februar 2009

H. Spallek, Dipl./Ing.

Stadtplanerin + Architektin

Rudolf-Diesel-Straße 7

49479 Ibbenbüren

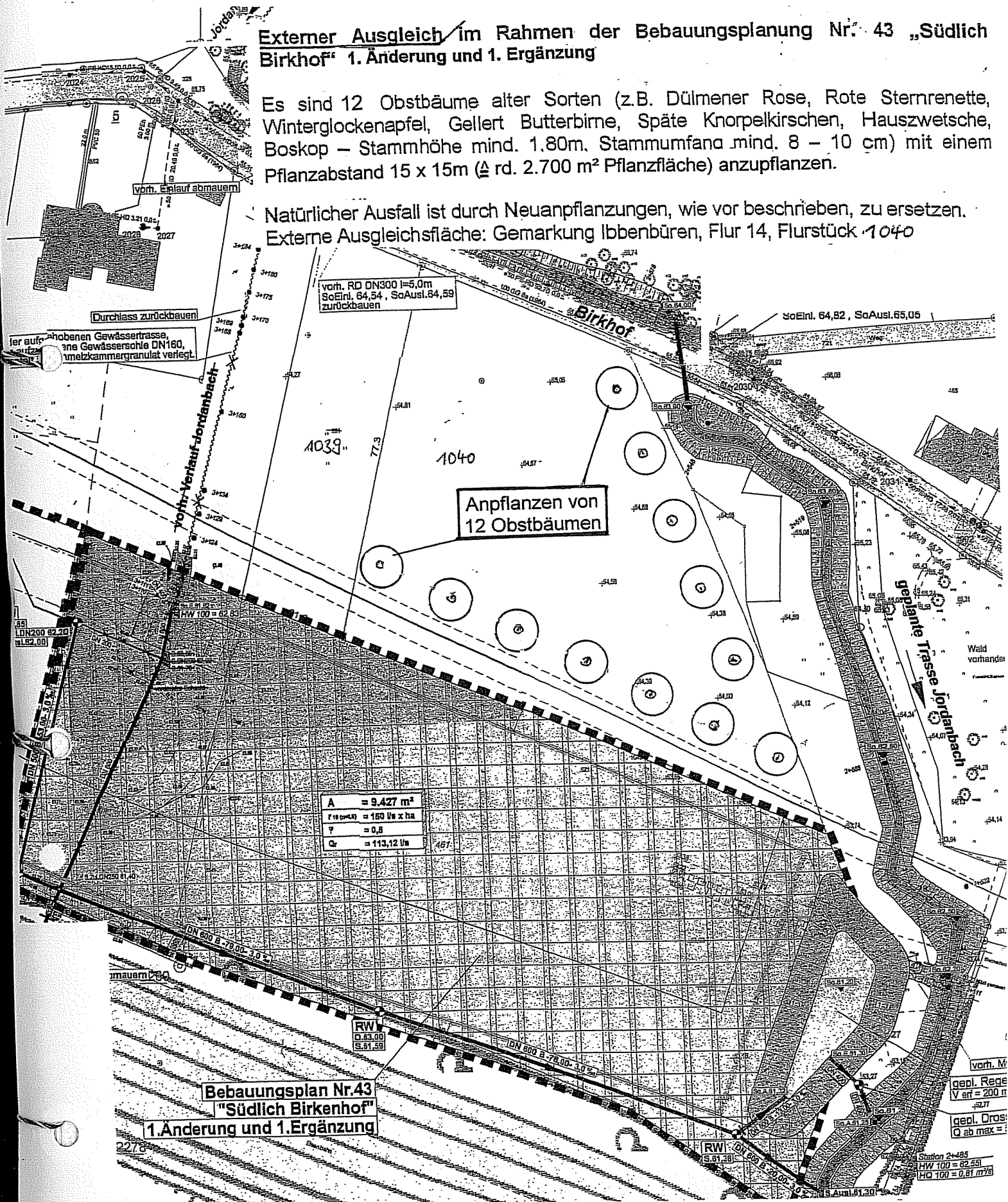


Stadt Ibbenbüren
Fachdienst Stadtplanung

Externer Ausgleich im Rahmen der Bebauungsplanung Nr. 43 „Südlich Birkhof“ 1. Änderung und 1. Ergänzung

Es sind 12 Obstbäume alter Sorten (z.B. Dülmener Rose, Rote Sternrenette, Winterglockenapfel, Gellert Butterbirne, Späte Knorpelkirschen, Hauszwetsche, Boskop – Stammhöhe mind. 1.80m, Stammumfang mind. 8 – 10 cm) mit einem Pflanzabstand 15 x 15m (Δ rd. 2.700 m² Pflanzfläche) anzupflanzen.

Natürlicher Ausfall ist durch Neuanpflanzungen, wie vor beschrieben, zu ersetzen.
Externe Ausgleichsfläche: Gemarkung Ibbenbüren, Flur 14, Flurstück 1040



**zum Bebauungsplan Nr. 43 „Südlich Birkhof“
1. Änderung und 1. Ergänzung
der Stadt Ibbenbüren**

Anlage 1 zum RdErl v. 6.6.2007

Abstandsliste 2007

**Abstandsliste 2007
(4. BImSchV: 15.07.2006)**

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

¹⁾ Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Anlagenbezeichnung - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nm. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmatalen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschgewicht (*) (s. auch lfd. Nm. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektroumspannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nm. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Refinement von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakкумуляtoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nm. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings- bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs- stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
		109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darmaalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emallieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg /m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichtisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichtisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichtisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichtisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten, - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmaalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen mit einer Durchsatzleistung von 5 Altfahrzeugen oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nm. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertigerzeugnissen (Kantinenbetriebe, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nm. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)